



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff  
Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau

REAL Bau Dessau GmbH  
Herrn Geissel  
Kreuzbergstraße 50

06849 Dessau – Roßlau

LPR GmbH Dessau  
Zur Großen Halle 15  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0  
Fax: 0340 – 230 490-29  
info@lpr-landschaftsplanung.com  
www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg  
Am Vogelgesang 2a  
39124 Magdeburg  
Tel./Fax: 0391 - 2531172

20. August 2018

**Ehemaliges Holzwerk Oranienbaum: Abriss von Gebäuden**

Sehr geehrter Herr Geissel,

im Bereich Ihres Grundstücks des ehemaligen Holzwerks Oranienbaum, beabsichtigen Sie im Winterhalbjahr 2018/19 Gebäude abzureißen. Für dieses Projekt beauftragten Sie uns, das Gelände hinsichtlich dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu überprüfen.

Anhand einer Potenzialeinschätzung und einer Vor-Ort-Begehung soll ermittelt werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen könnten.

Mit vorliegendem Gutachten kann ich Ihnen bestätigen, dass mit Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr 2018/2019 (bis Ende Februar) keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG berührt werden.

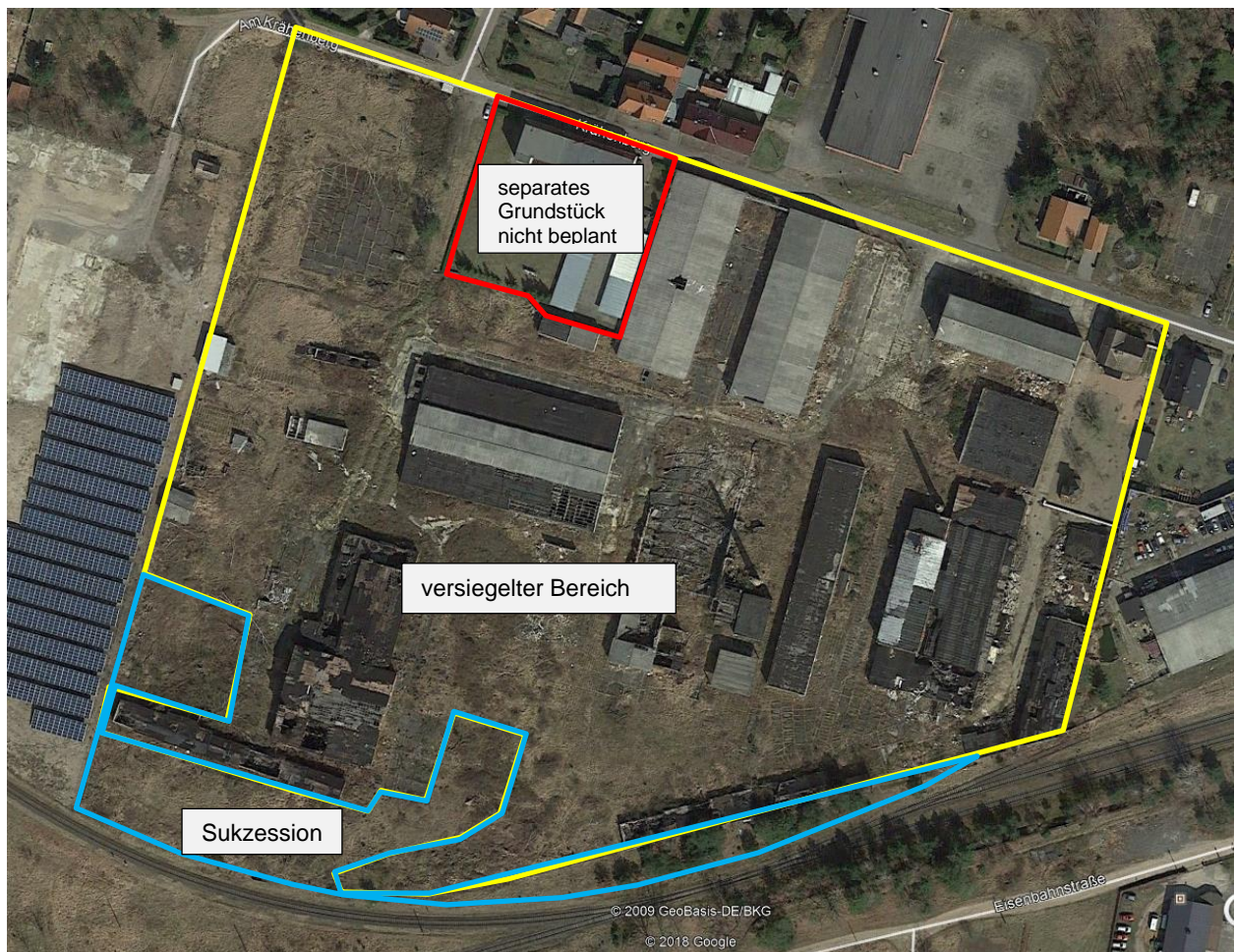
Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Reichhoff  
GF LPR GmbH

## Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Vorhaben Abriss von Gebäuden ehemaliges Holzwerk Oranienbaum

Das ehemalige Holzwerk Oranienbaum befindet sich zwischen der Straße Kähenberge und der Bahnlinie Dessau-Wörlitzer-Eisenbahn im Westen von Oranienbaum. Das Gebiet ist gekennzeichnet von verschiedenen bereits eingestürzten bzw. einsturzgefährdeten Gebäuden, die zum einen Lagerhallen und zum anderen Schuppen oder Garagen darstellen (vgl. Fotodokumentation im Anhang). Im Nordosten befindet sich ein ehemaliges Verwaltungsgebäude.

Zwischen den Gebäuden befinden sich großzügige Plattenwege, betonierte Flächen oder sonstige versiegelte Bereiche. Nachstehende Abbildung verdeutlicht die heutige Situation.



Sämtliche Gebäude wurden auf das Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten oder Fledermausquartiere untersucht. Dabei wurden sowohl die Außenfassaden als auch im Inneren der Gebäude geprüft.

Des Weiteren wurde das komplette Gelände nach Vorkommen und Habitaten der Zauneidechse und Heuschrecken untersucht.

Die Begehung fand am 16.08.2018, bei sonnig warmer Witterung (kein Niederschlag, 25 °C, fast windstill) durch 2 Personen statt.

Es ist geplant, die Gebäude im Winterhalbjahr 2018/19 abzureißen. Dabei werden auch Sukzessionsgehölze, die sich auf den versiegelten Flächen entwickelt haben, beseitigt. Größere Bäume kommen im Gebiet nicht vor.

Eine Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Situation vor Ort.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

#### **Fledermäuse**

Für möglich vorkommende **Fledermausarten** besitzt das Gebiet als Nahrungshabitat eine potenzielle Bedeutung. Über den Offenlandflächen und entlang der Gehölze können Fledermäuse Jagdhabitats besitzen. Mit der Beräumung des Gebietes wird sich der Charakter ändern. Als Jagdhabitats bleiben die Flächen jedoch erhalten. Der Verlust potenzieller Jagdhabitats ist als gering zu bewerten, zudem können die Fledermäuse in angrenzenden Gebieten und im Gebiet selbst weiterhin Nahrung finden.

Die abzureißenden Gebäude wurden nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Es wurden in den Gebäuden keine Quartiere festgestellt. Aufgrund fehlender Kotspuren ist nicht davon auszugehen, dass Quartierstrukturen vorhanden waren. Der Abriss der Gebäude soll im Winterhalbjahr 2018/2019 zeitnah durchgeführt werden. Das Vorkommen von Winterquartieren ist unwahrscheinlich, da die Gebäude nicht den Habitatansprüchen der Fledermäuse entsprechen (frostfrei, zugfrei, störungsarm). In diesem Jahr wurde eindeutig festgestellt, dass die Gebäude nicht von Fledermäusen genutzt wurden.

Innerhalb des Geländes kommen Bäume vor. Das Vorkommen von Fledermausquartieren ist potenziell aufgrund des relativ jungen Alters ausgeschlossen.

Zur Vermeidung einer Zerstörung von zukünftig besetzten Quartieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sollte der Abriss der Gebäude und Rodung der Bäume unverzüglich erfolgen. Ist dies nicht möglich, so sind v.a. die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss (Frühjahr, Sommer) nochmals zu überprüfen. Ein Abriss der Gebäude im Oktober bis Februar steht den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht entgegen.

Durch das Fehlen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berührt.



**Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für Fledermäuse nicht zu erwarten sind.**

## **Vögel**

Durch das Fehlen geeigneter Nischen und Baumhöhlen werden höhlen- und gebäudebrütende Vogelarten bis auf wenige Arten nicht beeinträchtigt. Als mögliche gebäudebrütende Arten kommen Hausrotschwanz, Haussperling und Mauersegler in Betracht.

Zu den möglichen vorkommenden Vogelarten der Gebüschbrüter, zählen:

Amsel	Klappergrasmücke	Buchfink
Blaumeise	Gartengrasmücke	Grünfink
Neuntöter	Sperbergrasmücke	Goldammer
Kohlmeise	Schwarzkehlchen	Ortolan
Fitis	Feldschwirl	Elster
Zilpzalp	Gelbspötter	Aaskrähe
Mönchsgrasmücke	Nachtigall	
Dorngrasmücke	Ringeltaube	

Greifvögel, wie z.B. auch der Turmfalke konnte im Gebiet nicht beobachtet werden. Eine Brut auf den Schornsteinen ist nicht bekannt.

Zu den möglichen vorkommenden **Vogelarten** gehören einige wenige Gebäudebrüter. Es wurden an den Außenwänden keine Mehlschwalbennester festgestellt. Innerhalb der Gebäude ergaben sich keine Hinweise auf Mauersegler, die Habitate sind nicht geeignet für das Vorkommen.

Bei der Rodung der vorhandenen Gehölze auf der Fläche werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Vogelarten beseitigt. Die genannten potenziell vorkommenden Gebüschbrüter sind artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant. Die Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Abriss- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG sind insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die Vögel sind nicht zu erwarten.

**Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 auszuschließen.**



## **Reptilien**

Innerhalb des Geländes wurden keine Nachweise der Zauneidechse erbracht. Hierzu ist festzustellen, dass der überwiegende Teil des Geländes versiegelt ist. Für Zauneidechsen stellen versiegelte Flächen keine geeigneten Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitate dar. Es bestehen keine Möglichkeiten der Eiablage und des frostfreien Überwinterns. Demzufolge sind keine Zauneidechsen im Gebiet zu erwarten.

In den Randbereichen und im Übergang zur Dessau-Wörlitzer Eisenbahn sind potenziell Habitate für die Zauneidechse vorhanden. Hier kommen auch offene Sandstellen und einzelne Gebüsche vor, die dem Lebensraum der Tiere entsprechen. Als Vermeidungsmaßnahme sollen diese Bereiche nicht beräumt werden. Vom Investor ist dies auch nicht vorgesehen.

**Aufgrund des Nichtvorhandenseins von Individuen der Zauneidechse sowie von geeigneten Habitaten sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen.**

## **Heuschrecken**

Es konnten weder die Blauflügelige Ödlandschrecke, noch die Blauflügelige Sandschrecke im Gebiet festgestellt werden. Aufgrund der Habitatausstattung sind diese Tierarten auch nicht zu erwarten.

## **Fazit**

Der Abriss von Gebäuden und die Rodung von einzelnen Gehölzen, die mit den Gebäuden in Verbindung stehen, verletzt bei Berücksichtigung von **Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.**

Als Vermeidungsmaßnahme ist der Abriss der Gebäude in der Zeit von Oktober 2018 – Ende Februar 2019 vorzusehen. Die Sukzessionsflächen im Südwesten sollen nicht beräumt werden.

Dessau-Roßlau, den 20. August 2018



Kerstin Reichhoff (GF LPR GmbH)



## Anhang – Fotodokumentation















